



## Bibliographische Daten

Titel: Geschichte der Reichsstadt Nürnberg  
Signatur: Amb. 8. 1547

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

vor das Recht fordern, welches das Lehenrecht genannt wird. Item, wenn ein Herr oder ein anderer Gläubiger einem Nürnberger das Geliehene zurückzustellen sich weigert, soll dessen Zinsmann oder Händler oder sein Vogtmann dem Nürnberger zu Pfande stehen. Kein Nürnberger soll Jemand's Bürge vor Gericht sein, auch kein Kaufmann für den andern. Item: was auch ein Nürnberger verbricht, und wegen dieses Verbrechens zu bestrafen wäre an Leib und Gut, soll derselbe, wenn er Unserem Schultheiß Genugthuung geleistet hat, Niemand ferner von diesem Verbrechen zur Rede stehen und Unsre Gnade genießen.

Zudem ist den Bürgern des oftgenannten Ortes diese Gnade als ein Recht von allen Unsern Vorfahren, den erlauchten Römischen Königen offenkundig gegeben und verwilligt worden, welche auch wir bestätigen, daß, wenn ein Herr des Reichs eine Steuer von ihnen fordert, sie solche nicht einzeln, sondern insgesamt jeder nach seinem Vermögen bezahlen sollen. Item, auf den Messen zu Werde (Donauwörth) soll ein Nürnberger Bürger das Recht haben, mit Nürnberger Münze zu wechseln, und Gold und Silber dafür einzuwechseln, und Niemand soll es ihm wehren. Desgleichen ist es ihnen vergönnt auf der Messe zu Nördlingen mit Nürnberger Münze zu kaufen und zu wechseln Gold und Silber, und der Nürnberger Münzmeister mag, wenn er will, dahin kommen, und seine Münze daselbst prägen. Kein Nürnberger, so ein Königliches Hoflager daselbst gehalten wird, soll von einigen seiner Sachen einen Zoll entrichten. Zu Ascha \*) sollen die Nürn-

\*) Marktstellen mit einem Schiffszoll an der Donau vier Meilen oberhalb Linz.